

**Satzung  
über die öffentliche Bestattungseinrichtung  
der Gemeinde Thüngersheim  
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)  
vom 08. Dezember 2009**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung i.d.g.F. unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes vom 01.01.1971 (BayRS 2127-1-I) i.d.g.F. erlässt die Gemeinde Thüngersheim folgende Satzung:

**ERSTER TEIL  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2-7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 - 22),
2. das gemeindliche Leichenhaus (§ 23),
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 24).

**ZWEITER TEIL  
Der gemeindliche Friedhof**

**ABSCHNITT 1  
Allgemeines**

**§ 2  
Widmungszweck**

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

**§ 3  
Friedhofsverwaltung**

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

## **§ 4 Bestattungsanspruch**

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
  1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
  2. der im Gemeindegebiet - oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
  3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis durch die Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

## ABSCHNITT 2 Ordnungsvorschriften

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. Leichenausgrabung oder Umbettungen (§ 27) – untersagen.

### **§ 6 Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
  1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
  2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
  3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
  4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

**§ 7****Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (5) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

**DRITTER TEIL****Die einzelnen Grabstätten****Die Grabmäler****ABSCHNITT 1****Grabstätten****§ 8****Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-/Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

## **§ 9 Arten von Grabstätten**

Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten (§10)
2. Familiengrabstätten (Doppel- bzw. Mehrfachgräber, § 11)
  - a) alter Friedhofsteil
  - b) Erweiterung 1972
  - c) Erweiterung 1988
  - d) Erweiterung 2002
3. Urnengrabstätten (§12)
  - a) Urnengräber
  - b) Urnennischen

## **§ 10 Einzelgrabstätten**

- (1) An Einzelgrabstätten kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsrecht wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen.
- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche über die Zeit hinausreicht, für die das Nutzungsrecht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Innerhalb der Ruhefrist ist die Belegung eines Einzelgrabes mit einer weiteren Leiche nur dann zulässig, wenn für die zuerst verstorbene Person vor Aushebung des Grabes eine Tieferlegung durchgeführt wurde (§ 13 Abs. 2).

## **§ 11 Familiengrabstätten (Doppel- bzw. Mehrfachgräber)**

- (1) An einem Doppel- oder Mehrfachgrab kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsrecht wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen.
- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche über die Zeit hinausreicht, für die das Nutzungsrecht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Jedes Familiengrab besteht aus mindestens zwei Grabstellen.
- (5) Innerhalb der Ruhefrist ist die Belegung eines Familiengrabes mit einer weiteren Leiche nur dann zulässig, wenn für die zuerst verstorbenen Personen vor Aushebung des Grabes eine Tieferlegung durchgeführt wurde (§ 13 Abs. 2).

## § 12 Urnengrabstätten (Aschenbeisetzung)

- (1) Für die Beisetzung von Urnen stellt die Gemeinde besondere Grabstätten zur Verfügung.
- (2) Urnen können unterirdisch in Urnengräbern oder überirdisch in den Urnennischen beigesetzt werden.
- (3) In einem Urnengrab dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je qm.
- (4) In den Urnennischen dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 3 Urnen je Nische.

## § 13 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:
  1. Einzelgrabstätten (§10)
 

Länge	2,00 Meter
Breite	1,00 Meter
  2. Familiengrabstätten (§11)
    - a) alter Friedhofsteil
 

Länge	2,00 Meter
Breite	2,00 Meter
    - b) Erweiterung 1972
 

Länge	2,10 Meter
Breite	2,00 Meter
    - c) Erweiterung 1988
 

Länge	2,60 Meter
Breite	2,10 Meter
    - d) Erweiterung 2002
 

Länge	2,50 Meter
Breite	2,10 Meter
    - e) Mehrfachgräber
 

Länge mind.	2,00 Meter
Breite mind.	2,00 Meter

 Darüber hinaus je nach Einzelfall.
  3. Urnengrabstätten (§12)
    - a) Urnengräber
 

Länge	1,00 Meter
Breite	1,00 Meter
    - b) Urnennischen
 

Breite	0,40 Meter
Höhe	0,40 Meter
- (2) Die Tiefe der Grabstätten bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt:
 

bei Kindergräbern wenigstens	1,30 Meter
ansonsten wenigstens	1,80 Meter
bei Urnen wenigstens	0,80 Meter

 Die Tiefe des Grabes bei Tieferlegungen (§ 10 Absatz 4 und § 11 Absatz 5) beträgt bis zur Oberkante des Sarges 2,40 m.

## **§ 14 Rechte an Grabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an eine einzelne natürliche Person nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen.
- (2) Das Grabnutzungsrecht (Abs. 3) kann gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (3) Die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes kann um 5 Jahre, 10 Jahre, 15 Jahre oder 20 Jahre verlängert werden. Der gewünschte Verlängerungszeitraum ist der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

## **§ 15 Umschreibung der Nutzungsrechte**

- (1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in § 14 Absatz 4 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen.
- (2) Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 14 Absatz 4 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.
- (3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in § 14 Absatz 4 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann das Nutzungsrecht umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (4) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde schriftlich zu erklären.
- (5) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde über Grabstätten anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber, die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

## **§ 16 Beschränkung der Rechte an den Grabstätten**

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt im Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

## **§ 17**

### **Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Steineinfassungen oder Einfassungen mit Pflanzen sind in den Erweiterungsteilen 1972, 1988 und 2002 nicht gestattet.
- (5) Bei Einzelgräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 - 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Anforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist zu vergeben.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 30 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 5 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.

## **ABSCHNITT 2**

### **Die Grabmäler**

## **§ 18**

### **Errichtung von Grabmälern**

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Gemeinde ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen, soweit dies zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert.

- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
  1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
  2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
  3. die Angabe über die SchriftverteilungSoweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (5) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

## **§ 19**

### **Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen**

Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. Alter Friedhof
  - a) Einzelgrabstätten (§10)                      Höhe 1,20 m,                      Breite 0,60 m
  - b) Familiengrabstätten (§11)                      Höhe 1,20 m,                      Breite 1,70 mGrabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen müssen mit den Grabdenkmälern in Einklang stehen.
2. Erweiterungsteile 1972, 1988 und 2002  
Bis 0,30 m<sup>3</sup> Inhalt, Höhe 0,80 m bis 1,20 m, Breite 1,70 m, Stärke bis 0,30 m.  
Grabeinfassungen sind nicht zulässig.
3. Urnengräber  
Höhe 0,80 m, Breite 0,50 m  
Grabeinfassungen und Abdeckungen sind zulässig, müssen aber mit den Grabdenkmälern im Einklang stehen.

## **§ 20**

### **Gestaltung der Grabmäler**

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

## **§ 21 Standicherheit**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Von der Gemeinde sind in den Erweiterungsteilen 1972, 1988 und 2002 Streifenfundamente zur Aufnahme der Grabmäler eingebaut.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standicherheit fest, kann sie nach vorheriger, verbgeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

## **§ 22 Entfernung der Grabmäler**

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.  
Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

## **VIERTER TEIL Das gemeindliche Leichenhaus**

### **§ 23 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses**

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.

- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheiten) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Zugang zum Aufbewahrungsraum haben Angehörige und Besucher mit Zustimmung der Gemeinde.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

## **FÜNFTER TEIL**

### **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

#### **§ 24**

### **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen des Grabes),
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger,
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen,
- Ausschmückung des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)

obliegt dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

## **SECHSTER TEIL**

### **Bestattungsvorschriften**

#### **§ 25**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarrer fest.

#### **§ 26**

### **Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

## **§ 27 Umbettungen**

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Jede Leichenausgrabung ist dem Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Leichen die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- (6) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

## **SIEBTER TEIL Übergangs-/ Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Alte Nutzungsrechte**

- (1) Die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung begründeten Nutzungsrechte enden mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

### **§ 29 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 25 Abs. 1),
5. den Bestimmungen der Umbettungen zuwiderhandelt (§ 27).

### **§ 30**

#### **Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 31**

#### **Haftungsausschluss**

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

### **§ 32**

#### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 29.12.1988, In Kraft getreten am 01.01.1989, außer Kraft.

Thüngersheim, den 08. Dezember 2009

Gemeinde Thüngersheim



Höfling

1. Bürgermeister